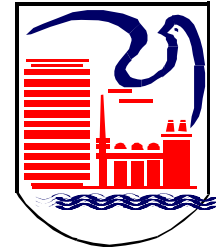


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 27. August 2025

Jahrgang 35 Nr. 23/2025


Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Bekanntmachung der Wahlbehörde Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	3 - 6
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	


Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: verwaltung@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de,
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung,
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Bekanntmachung der Wahlbehörde

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Eisenhüttenstadt
am 28. September 2025

Die Wahlbehörde Eisenhüttenstadt gibt gemäß § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2023 (GVBl. II/23, Nr. 60) Folgendes bekannt.

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Bürgermeisterwahl für die Stadt Eisenhüttenstadt wird in der Zeit

vom 8. bis 12. September 2025

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

in der

**Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt,
Rathaus, 15890 Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1**

für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

2. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

3. Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen. Das Gleiche gilt für eine wahlberechtigte Person mit Nebenwohnung, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 13. September 2025 bei der Wahlbehörde zu stellen.
4. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 8. bis 12. September 2025, 12.00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
5. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 7. September 2025 eine Wahlbenachrichtigung.
6. Wahlscheine können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen mündlich oder schriftlich bis zum 26. September 2025, 18.00 Uhr, bzw. elektronisch bis zum 23. September 2025, 23.00 Uhr bei der Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt beantragt werden. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Eine Person, die den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.

7. Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis er geführt wird.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

8. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 15 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum 13. September 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlV (bis zum 12. September 2025) versäumt hat.
- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Mit dem Wahlschein erhalten wahlberechtigte Personen

- einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel des Wahlgebietes,
- einen amtlichen hellgrauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

Die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Die wahlberechtigte Person, die durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.

Sie legt den rosafarbenen Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen hellgrauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Anschließend unterschreibt sie die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages. Den verschlossenen amtlichen hellgrauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein legt sie in den amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen. Die wahlberechtigte Person übersendet den Wahlbrief rechtzeitig per Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe von wählenden Personen mit Behinderungen kann sich diese der Hilfe einer anderen Person bedienen. Hat die wählende Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Eisenhüttenstadt, 22. August 2025



Frank Balzer
Bürgermeister